

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 51/10 B

L 5 KR 164/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 103/07 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhstraße 2, 10709 Berlin,
3. AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz - Pflegekasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Dr. Bernsdorff
und die Richterin Hüttmann-Stoll
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger in der Zeit vom 1.4.1996 bis zum 31.3.2002 bei der beigeladenen GmbH, deren Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin die Mutter des Klägers ist, sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 6.5.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verworfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 Der Kläger hat die an die Darlegungs- und Bezeichnungslast im Rahmen der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt. - Soweit er den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend macht und die Voraussetzungen der Revisionszulassung "in Bezug auf die hier streitige Frage des Bestehens bzw. Nichtbestehens einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung" als erfüllt ansieht, bezeichnet er weder eine hinreichend konkrete Rechtsfrage, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, noch legt er in der gebotenen Weise dar, warum eine bzw. die zu dem angesprochenen Themenkreis aufgeworfene Rechtsfrage, ihr Vorliegen unterstellt, angesichts der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu § 7 SGB IV klärungsbedürftig sein soll. Der Kläger zählt lediglich die vom Gesetz und der Rechtsprechung vorgegebenen/entwickelten Voraussetzungen einer Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG auf.



- 6 Der Kläger hat auch einen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Soweit er hervorhebt, auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils dürfe gemäß § 153 Abs 2 SGG nur insoweit Bezug genommen werden, als es sich nicht um Einwendungen handle, welche erstmals gegen das angefochtene Urteil vorgebracht worden seien, unterlässt er jegliche Ausführungen dazu, welchen neuen Vortrag bzw welche neuen Tatsachen oder Rechtserwägungen das betreffen sollte. Unverständlich bleibt auch, warum das LSG die Begründung des SG "zurückgewiesen" haben soll. Soweit der Kläger weiter geltend macht, "nähere Ausführungen" dazu, wie und anhand welcher Kriterien die Gesamtschau vorzunehmen sei, seien "unterblieben", rügt er der Sache nach (vgl § 136 Abs 1 Nr 6 SGG), dass die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils ihre Funktion als Unterrichtung der Beteiligten über die dem Urteil zugrunde liegenden Erwägungen nicht erfüllten. Der Kläger setzt sich in seiner Begründung jedoch nicht damit auseinander, dass die Beurteilungskriterien vom SG benannt worden sind und sich das LSG darauf bezogen hat.
- 7 Soweit der Kläger mit seinem nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist eingegangenen Schreiben vom 25.8.2010 weitere Ausführungen zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht, können diese nicht (mehr) berücksichtigt werden, enthalten im Übrigen aber auch keinen substantiierten Vortrag. Der Sache nach sieht der Kläger in der Frage, ob ein Beschäftigungsverhältnis zwischen den Angehörigen ernsthaft und eindeutig gewollt, entsprechend vereinbart und in Wirklichkeit auch vollzogen wurde bzw ob ein die unternehmerischen Entscheidungen des Familienbetriebs im Wesentlichen selbst treffendes Familienmitglied der Sozialversicherungspflicht unterliegt, die vom LSG vertretene Auffassung lediglich als unzutreffend an. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

